

# **Betriebssatzung**

## **der Stadt Wuppertal für den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal vom 25.03.2013**

Aufgrund der §§ 7, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. 10.2012 (GV. NRW. S. 474) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S.296) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 4. März 2013 folgende Betriebssatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Eigenbetriebes**

- (1) Die öffentliche Abwasserbeseitigung sowie die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Wuppertal werden als Eigenbetrieb gemäß § 114 GO NRW i.V.m. § 8 EigVO auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
  
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist
  - a) die Erfüllung der der Stadt Wuppertal gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 46 Landeswassergesetz NRW (LWG) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung
  - b) die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 38 LWG NRW,
  - c) die Erfüllung der von der Stadt Wuppertal gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit dem Wupperverband übernommenen Unterhaltungspflichten – verbunden mit der Gewässerausbaupflicht – an den verrohrten Gewässern oder Gewässerabschnitten, die Bestandteil des Entwässerungsnetzes der Stadt sind,
  - d) die Erfüllung der sich aus Art. 19b der Veranlagungsregeln des Wupperverbandes für die Stadt Wuppertal ergebenden Pflichten hinsichtlich der Anlagen in funktionalem Zusammenhang zu einem Gewässer- bezogen auf Ufermauern.

(3) Der Eigenbetrieb ist befugt, alle Geschäfte zu führen, die seinen Betriebszweck fördern oder wirtschaftlich berühren.

(4) In Bezug auf die Wasserversorgung wird die Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen.

## **§ 2**

### **Name des Eigenbetriebes**

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Wasser und Abwasser Wuppertal“.

## **§ 3**

### **Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Werden mehrere Mitglieder bestellt, regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsverteilung sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung durch Dienstanweisung.
- (2) Der Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs und die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln im Rahmen des Wirtschaftsplans.
- (3) Soweit der Betriebsleitung keine weitergehenden Befugnisse übertragen sind, bereitet sie die Entscheidung über die Einstellung und Eingruppierung der Angestellten und Arbeiter vor. Soweit ihrem Vorschlag nicht gefolgt werden soll, ist sie zuvor zu hören, ebenso vor beamtenrechtlichen Entscheidungen.
- (4) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat

die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

- (5) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung mitzuteilen.

## **§ 4**

### **Betriebsausschuss**

- (1) Der Rat der Stadt Wuppertal bildet einen Betriebsausschuss, der aus 22 stimmberechtigten Mitgliedern besteht.
- (2) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften für die Ausschüsse des Rates, soweit diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- a) Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall 300.000 Euro übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,
  - b) Verzicht auf Ansprüche, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 50.000 Euro überschritten wird,
  - c) Abschluss von Vergleichen sowie der Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten, soweit im Einzelfall eine Wertgrenze von 500.000 Euro überschritten wird,
- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gilt entsprechend.
- (6) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung sowie die Einhaltung der Zielvorgaben entsprechend den Vereinbarungen des Wirtschaftsplanes.

## **§ 5**

### **Rat**

- (1) Der Rat der Stadt Wuppertal entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.
- (2) Der Rat entscheidet weiterhin über:
- die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind,
  - den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

## **§ 6**

### **Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister**

- (1) Die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates der Stadt vor.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (4) Die Oberbürgermeisterin /der Oberbürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit sie/er die ihr/ihm nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.

- (5) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (6) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.
- (7) Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (8) Die/der für die Stadtentwässerung und die Wasserversorgung zuständige Beigeordnete vertritt und unterstützt die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben gemäß Abs. 1, 2, 3 und 5. Sie/er ist berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen und ist dort jederzeit zu hören. Die Betriebsleitung hat sie/ihn über wichtige Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Sie/er ist berechtigt, in alle Vorgänge des Betriebes einzusehen.

## **§ 7**

### **Kämmerin / Kämmerer**

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

## **§ 8**

### **Vertretung des Eigenbetriebs**

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, von der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder ihrer Vertreterin/ihrem Vertreter bzw. seiner Vertreterin/seinem Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Soweit der Eigenbetrieb im Laufe eines Kalenderjahrs entsteht, bildet der Rest des Kalenderjahrs ein Rumpfwirtschaftsjahr.

## **§ 10**

### **Vermögen, Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen**

- (1) Zur Errichtung des Eigenbetriebs gliedert die Stadt Wuppertal die in der Anlage 1 bezeichneten Vermögensgegenstände der Stadtentwässerung (Aktiva und Passiva) aus dem Haushalt der Stadt auf den Eigenbetrieb aus.
- (2) Unter Fortschreibung auf den Gründungszeitpunkt des Eigenbetriebs (01.05.2013) hat das Anlagevermögen einen vorläufigen Wert von 357.422.279 Euro. Dem Anlagevermögen stehen empfangene Zuschüsse in Höhe von 8.412.927 Euro und Beiträge in Höhe von 52.777.078

Euro gegenüber. Auf den Eigenbetrieb ausgegliedert werden auch zweckgebundene Darlehen gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 3.260.030 Euro sowie Gebührenausgleichsrückstellungen in Höhe von 4.152.677 Euro. Letztere werden durch eine neu zu begründende Forderung gegen die Stadt in gleicher Höhe ausgeglichen. Den sich unter Berücksichtigung des Stammkapitals gemäß Absatz 3 sowie der Rücklagen in Höhe von 3.164.366 Euro ergebenden Restbetrag in Höhe von 274.807.878 Euro gewährt die Stadt dem Eigenbetrieb als Darlehen. Die Wertansätze für das Anlagevermögen sowie die Beiträge und Zuschüsse und Verbindlichkeiten im Einzelnen mit Stand 31.12.2011 ergeben sich aus der Anlage 1. Ein Ausgliederungsbericht, der die für die Angemessenheit der Bewertung wesentlichen Umstände darlegt, ist als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs Wasser und Abwasser Wuppertal beträgt 15.000.000 Euro.
- (4) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 37 Abs. 1 KomHVO NRW gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
- (2) In den Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Vermögens- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) im Sinne des § 18 EigVO einzubeziehen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
  - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
  - b) zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder
  - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder

d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 300.000 Euro. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10 % des Vermögensplanes übersteigt. Erheblich im Sinne des Buchstaben d) ist eine Vermehrung oder Anhebung der Stellen um mehr als 10% der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen.

- (4) Ausgaben für sachlich eng zusammenhängende Vorhaben des Vermögensplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus soll der Wirtschaftsplan gegenseitige Deckungsfähigkeit der Planansätze vorsehen, soweit dies für eine wirtschaftliche Betriebsführung zweckmäßig ist.
- (5) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 1 Mio. Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters. Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die/der in Abstimmung mit der Kämmerin/dem Kämmerer entscheidet.
- (6) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.



## **§ 12**

### **Buchführung und Kostenrechnung**

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

## **§ 13**

### **Kassenführung**

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden über eine Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Einzelheiten regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung.

## **§ 14**

### **Berichtspflichten**

- (1) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.
- (2) Die Betriebsleitung leitet der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu.
- (3) Zur Überprüfung der Einhaltung strategischer und operativer Ziele berichtet die Betriebsleitung der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister und der Kämmerin/dem Kämmerer zusätzlich anhand spezifischer Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalsschluss. Den Inhalt und Detaillierungsgrad des Kennzahlensystems bestimmt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister im Benehmen mit der Kämmerin/dem Kämmerer in Anwendung der für das Konzerncontrolling geltenden Regeln. Dabei ist eine Abstimmung mit der Betriebsleitung erforderlich.

- (4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und - in Fällen besonderer Bedeutung – dem Betriebsausschuss zugeleitet. Auf Verlangen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters ist der Betriebsausschuss verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.

## **§ 15**

### **Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen nach § 26 Abs. 2 EigVO an den Rat der Stadt Wuppertal weiterleitet.
- (2) Für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die §§ 21 bis 25 EigVO.

## **§ 16**

### **Prüfung**

Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß der Gemeindeordnung NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

## **§ 17**

### **Bezug interner Dienstleistungen**

Werden von dem Eigenbetrieb externe Dienstleistungen benötigt, die von Umfang, Fristigkeit und Qualität von städtischen Dienststellen bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können, so besteht unter Berücksichtigung der einschlägigen Vergabevorschriften und der Regelungen über die Inanspruchnahme interner Dienstleistungen die Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.

## **§ 18**

### **Frauenförderung**

Der Eigenbetrieb beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz NRW einschl. Frauenförderplan) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Betriebsatzung tritt mit Wirkung zum 01. Mai 2013 in Kraft.

---

## Anlage 1 zur Eigenbetriebssatzung

### Anlagenverzeichnis zum Eigenbetrieb

#### 1. Vermögenswerte der Handelsbilanz

#### Fortschreibung Kanalvermögen Stadt Wuppertal zum 31.12.2011

##### Handelsbilanz - Vermögenswerte

Stand: 31.12.2011

Abwasserart	Anlagenklassen	Gruppe	Restbuchwert (akt.)
Mischwasser	Steinzeugrohre (Betonummantelt)	1.585.000.000,00	11.041.708,74
Mischwasser	Steinzeugrohre (nicht ummantelt)	1.585.100.000,00	3.471.187,79
Mischwasser	Betonrohre (Bewehrt)	1.585.200.000,00	16.676.935,23
Mischwasser	Betonrohre (nicht bewehrt)	1.585.300.000,00	3.296.595,68
Mischwasser	sonstige Rohre	1.585.400.000,00	1.543.089,72
		<b>Zwischensumme:</b>	<b>36.029.517,16</b>
Niederschlagswasser	Grundstück	2.200.300.000,00	180.309,44
Niederschlagswasser	Gebäude	2.200.900.000,00	10.878.735,43
Niederschlagswasser	Maschinenteknik	2.584.400.000,00	34.804,60
Niederschlagswasser	Steinzeugrohre (Betonummantelt)	2.585.000.000,00	81.138.890,06
Niederschlagswasser	Steinzeugrohre (nicht ummantelt)	2.585.100.000,00	14.558.752,54
Niederschlagswasser	Betonrohre (Bewehrt)	2.585.200.000,00	34.274.171,51
Niederschlagswasser	Betonrohre (nicht bewehrt)	2.585.300.000,00	14.402.699,92
Niederschlagswasser	sonstige Rohre	2.585.400.000,00	5.115.802,33
Niederschlagswasser	komplette Maßnahmen ohne Zuordnung auf Haltungen und Schächte	2.585.500.000,00	20.800,13
Niederschlagswasser	Elektroanlagen	2.607.000.000,00	3,00
Niederschlagswasser	Einrichtung	2.608.000.000,00	0,00
		<b>Zwischensumme:</b>	<b>160.604.968,96</b>
Schmutzwasser	Außenanlagen	3.200.300.000,00	873,96
Schmutzwasser	Gebäude	3.200.900.000,00	332.131,54
Schmutzwasser	Maschinenteknik	3.584.400.000,00	302.078,42
Schmutzwasser	Steinzeugrohre (Betonummantelt)	3.585.000.000,00	116.621.472,35
Schmutzwasser	Steinzeugrohre (nicht ummantelt)	3.585.100.000,00	18.799.780,15
Schmutzwasser	Betonrohre (Bewehrt)	3.585.200.000,00	882.693,06
Schmutzwasser	Betonrohre (nicht bewehrt)	3.585.300.000,00	338.036,25
Schmutzwasser	sonstige Rohre	3.585.400.000,00	19.312.473,33
Schmutzwasser	Elektroanlagen	3.607.000.000,00	44.856,00
Schmutzwasser	Einrichtung	3.608.000.000,00	0,00
		<b>Zwischensumme:</b>	<b>156.634.395,06</b>
		<b>Summe:</b>	<b>353.268.881,18</b>

## 2. Beiträge der Handelsbilanz

Fortschreibung Kanalvermögen Stadt Wuppertal zum 31.12.2011

15.02.2011

### Handelsbilanz - Beiträge

Stand: 31.12.2011

Abwasserart	Anlagenklassen	Gruppe	Restbuchwert (akt.)
Mischwasser	Steinzeugrohre (Betonummantelt)	1.585.000.000,00	2.143,80
Mischwasser	Steinzeugrohre (nicht ummantelt)	1.585.100.000,00	6.977,23
Mischwasser	Betonrohre (Bewehrt)	1.585.200.000,00	105.935,53
Mischwasser	Betonrohre (nicht bewehrt)	1.585.300.000,00	3.709,56
Mischwasser	sonstige Rohre	1.585.400.000,00	0,00
		<b>Zwischensumme:</b>	<b>118.766,12</b>
Niederschlagswasser	Grundstück	2.200.300.000,00	0,00
Niederschlagswasser	Gebäude	2.200.900.000,00	0,00
Niederschlagswasser	Maschinentechnik	2.584.400.000,00	0,00
Niederschlagswasser	Steinzeugrohre (Betonummantelt)	2.585.000.000,00	20.553,20
Niederschlagswasser	Steinzeugrohre (nicht ummantelt)	2.585.100.000,00	70.223,04
Niederschlagswasser	Betonrohre (Bewehrt)	2.585.200.000,00	178.808,86
Niederschlagswasser	Betonrohre (nicht bewehrt)	2.585.300.000,00	23.622,53
Niederschlagswasser	sonstige Rohre	2.585.400.000,00	12.445,46
Niederschlagswasser	komplette Maßnahmen ohne Zuordnung auf Haltungen und Schächte	2.585.500.000,00	0,00
Niederschlagswasser	Elektroanlagen	2.607.000.000,00	0,00
Niederschlagswasser	Einrichtung	2.608.000.000,00	0,00
		<b>Zwischensumme:</b>	<b>305.653,09</b>
Schmutzwasser	Außenanlagen	3.200.300.000,00	0,00
Schmutzwasser	Gebäude	3.200.900.000,00	0,00
Schmutzwasser	Maschinentechnik	3.584.400.000,00	0,00
Schmutzwasser	Steinzeugrohre (Betonummantelt)	3.585.000.000,00	0,00
Schmutzwasser	Steinzeugrohre (nicht ummantelt)	3.585.100.000,00	0,00
Schmutzwasser	Betonrohre (Bewehrt)	3.585.200.000,00	0,00
Schmutzwasser	Betonrohre (nicht bewehrt)	3.585.300.000,00	0,00
Schmutzwasser	sonstige Rohre	3.585.400.000,00	0,00
Schmutzwasser	Elektroanlagen	3.607.000.000,00	0,00
Schmutzwasser	Einrichtung	3.608.000.000,00	0,00
	<i>bis 31.12.1996 fortgeschrieben</i>		
		<b>Zwischensumme:</b>	<b>0,00</b>
NW/ Schmutzwasser	Beiträge nach § 8 für Straßenentwässerungsan	4.026.100.000,00	7.619.887,99
NW/ Schmutzwasser	Beiträge nach § 8 für Straßenentwässerungsan	4.026.100.001,00	1.118.342,33
NW/ Schmutzwasser	Erschließungsbeiträge für Straßenentwässerun	4.027.170.000,00	2.578.741,37
NW/ Schmutzwasser	Beiträge nach § 8 für Grundstücksentwässerun	4.028.140.000,00	41.608.361,32
		<b>Zwischensumme:</b>	<b>52.925.333,01</b>
		<b>Summe:</b>	<b>53.349.752,22</b>

### 3. Zuschüsse der Handelsbilanz

Fortschreibung Kanalvermögen Stadt Wuppertal zum 31.12.2011

15.02.2011

**Handelsbilanz - Zuschüsse**

Stand: 31.12.2011

Abwasserart	Anlagenklassen	Gruppe	Restbuchwert (akt.)
Mischwasser	Steinzeugrohre (Betonummantelt)	1.585.000.000,00	0,00
Mischwasser	Steinzeugrohre (nicht ummantelt)	1.585.100.000,00	0,00
Mischwasser	Betonrohre (Bewehrt)	1.585.200.000,00	2.983,96
Mischwasser	Betonrohre (nicht bewehrt)	1.585.300.000,00	0,00
Mischwasser	sonstige Rohre	1.585.400.000,00	0,00
		<b>Zwischensumme:</b>	<b>2.983,96</b>
Niederschlagswasser	Grundstück	2.200.300.000,00	0,00
Niederschlagswasser	Gebäude	2.200.900.000,00	0,00
Niederschlagswasser	Maschinenteknik	2.584.400.000,00	0,00
Niederschlagswasser	Steinzeugrohre (Betonummantelt)	2.585.000.000,00	0,00
Niederschlagswasser	Steinzeugrohre (nicht ummantelt)	2.585.100.000,00	82.110,37
Niederschlagswasser	Betonrohre (Bewehrt)	2.585.200.000,00	13.342,17
Niederschlagswasser	Betonrohre (nicht bewehrt)	2.585.300.000,00	18.501,56
Niederschlagswasser	sonstige Rohre	2.585.400.000,00	0,00
Niederschlagswasser	komplette Maßnahmen ohne Zuordnung auf Haltungen und Schächte	2.585.500.000,00	0,00
Niederschlagswasser	Elektroanlagen	2.607.000.000,00	0,00
Niederschlagswasser	Einrichtung	2.608.000.000,00	0,00
		<b>Zwischensumme:</b>	<b>113.954,10</b>
Schmutzwasser	Außenanlagen	3.200.300.000,00	0,00
Schmutzwasser	Gebäude	3.200.900.000,00	0,00
Schmutzwasser	Maschinenteknik	3.584.400.000,00	0,00
Schmutzwasser	Steinzeugrohre (Betonummantelt)	3.585.000.000,00	3.149,88
Schmutzwasser	Steinzeugrohre (nicht ummantelt)	3.585.100.000,00	74.368,16
Schmutzwasser	Betonrohre (Bewehrt)	3.585.200.000,00	0,00
Schmutzwasser	Betonrohre (nicht bewehrt)	3.585.300.000,00	0,00
Schmutzwasser	sonstige Rohre	3.585.400.000,00	0,00
Schmutzwasser	Elektroanlagen	3.607.000.000,00	0,00
Schmutzwasser	Einrichtung	3.608.000.000,00	0,00
		<b>Zwischensumme:</b>	<b>77.518,04</b>
Misch/Schmutz und Niederschlagswasser	Zuschüsse bis 31.12.1996 entstanden und fortgeschrieben	5.000.000.000,00	8.441.509,07
		<b>Zwischensumme:</b>	<b>8.441.509,07</b>
		<b>Summe:</b>	<b>8.635.965,17</b>

#### 4. Grundstücke der Handelsbilanz

##### Grundstücke mit Regenrückhaltebecken

##### Handelsbilanz - Grundstücke

Stand: 07.02.2013

lfd. Nr.	Straße	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Fläche [m²]	Wert [EUR]
1	Otto-Hahn-Straße	Ronsdorf	68	125	1600+	60.600,00
2	Gustav-Heinemann-Str.	Elberfeld	9	192 tlw.	ca. 2.450	24.500,00
3	Hölker Feld	Nächstebreck	444	294	ca. 4.596	2.298,00
4	Oberbergische Str.	Barmen	212; 213	129; 29, 308, 27/1 alle tlw.	ca. 2.150	21.500,00
5	Am Dönberg	Dönberg	6	361	4.423	18.080,00
6	Ascheweg	Rondorf	56	144, 146	ca. 2.052	20.520,00
7	Deutscher Ring	Vohwinkel	20	91	ca. 120.500	61.171,50
8	Düsseldorfer Str.	Schöller	8	438	1.804	9.020,00
9	Erich-Hoepner-Ring	Ronsdorf	11	69, 70 (neu 591)	5.564	5.564,00
10	Gennebrecker Str.	Nächstebreck/ Barmen	410; 16	88 u.a.	9.857	91.890,00
11	Gruitener Str.	Vohwinkel	29	212,327,330	8.794	42.854,00
12	In der Beek	Elberfeld	443	161	8.090	40.450,00
13	Nächstebrecker Str./ Zu den Dolinen	Langerfeld	449	127	13.306	130.324,00
14	Nevigeser Str.	Elberfeld	460	587 tlw.	ca. 8.438	36.638,00
15	Blombach	Ronsdorf	68; 69	21, 22; 5 tlw.	ca. 6.846	65.218,00
16	Uhlenbruch	Nächstebreck	395	66, 82, 83, 85, 90, 91	21.894	46.683,50
17	An der Blutfinke	Ronsdorf	37	75 tlw.	ca. 3.240	0,00
18	Sternenberg	Nächstebreck	542	278, 281 beide tlw.	ca. 850	425,00
19	Böhler Bach	Barmen, Elberfeld	217; 201, 215	versch	ca. 1.430	2.615,00
20	Märkische Str.	Barmen	524	56	1.501	15.010,00
21	Hatzfelder Str	Barmen	5	5, 223	ca. 2.400	24.000,00
22	Nachtigallenweg	Cronenberg	10	2502	2.306	23.060,00
23	Nettenberg	Cronenberg	12	3947 tlw.	ca. 1.600	800,00
24	Kleinenhammer Weg	Cronenberg	42; 5	15 tlw., 16; 3665	ca. 8.068	89.240,00
25	Hastener Str	Cronenberg	44	37-39	11.887	103.128,50
26	Max-Horkheimer-Str./ Im Ostersiepen	Elberfeld	209	154 u.a.	ca. 5.000	50.000,00
27	Vorm Eichholz	Elberfeld	218	234 u.a.	1.563	15.630,00
28	Neviantstr	Elberfeld	249	(84, 100) tlw.	ca. 1.500	28.925,00
29	Am Eigenbach	Elberfeld	469	922, 923	16.196	394.172,00
30	Zur Waldkampfbahn	Vohwinkel	26	(67, 229) tlw.	ca. 1.130	2.260,00
31	Gruitener Str. Becken 2	Vohwinkel	29	(257, 279) tlw.	ca. 3.165	15.305,00
32	Hippenhaus	Vohwinkel	44	(192, 197) tlw.	ca. 1.046	5.230,00
33	Am Eckbusch	Elberfeld	458; 468	(193, 457) tlw.	ca. 4.950	15.975,00
34	Hölker Feld Becken 2	Nächstebreck	444	290	3.277	32.770,00
					<b>Summe:</b>	<b>1.495.856,50</b>

## 5. Verbindlichkeiten der Handelsbilanz

### Darlehen WSW AG

#### Handelsbilanz - Verbindlichkeiten

Stand: 15.02.2013

Aktenzeichen	Bezeichnung	Darlehensgeber	Darlehenshöhe [Euro]
43.45.119	336 9102	NRW-Bank	68.840,36
43.45.120	336 9106	NRW-Bank	75.671,17
43.45.121	336 9103	NRW-Bank	295.155,46
43.45.122	336 9105	NRW-Bank	106.696,34
43.45.123	336 9110	NRW-Bank	46.020,00
43.45.124	336 9108	NRW-Bank	45.825,00
43.45.124	336 9108	NRW-Bank	45.825,00
43.45.125	336 9109	NRW-Bank	200.070,00
43.45.125	336 9109	NRW-Bank	210.330,00
43.45.126	336 9107	NRW-Bank	107.250,00
43.45.127	336 9111	NRW-Bank	40.950,00
43.45.127	336 9111	NRW-Bank	40.950,00
43.45.128	336 9112	NRW-Bank	92.040,00
43.45.128	336 9112	NRW-Bank	67.860,00
43.45.129	336 9113	NRW-Bank	120.000,00
43.45.130	336 9114	NRW-Bank	173.000,00
43.45.130	336 9114	NRW-Bank	177.325,00
43.45.131	336 9115	NRW-Bank	63.000,00
43.45.131	336 9115	NRW-Bank	66.150,00
43.45.132	336 9116	NRW-Bank	91.140,00
43.45.133	336 9117	NRW-Bank	60.816,00
43.45.133	336 9117	NRW-Bank	15.566,00
43.45.134	336 9118	NRW-Bank	31.080,00
43.45.135	336 9119	NRW-Bank	29.904,00
43.45.135	336 9119	NRW-Bank	7.654,00
43.45.136	336 9121	NRW-Bank	40.480,00
43.45.136	336 9121	NRW-Bank	4.600,00
43.45.137	336 9120	NRW-Bank	55.880,00
43.45.138	14213514	NRW-Bank	61.920,00
43.45.138	336 9125	NRW-Bank	16.512,00
43.45.139	14213512	NRW-Bank	47.880,00
43.45.139	3369123_	NRW-Bank	13.034,00
43.45.140	336 9122	NRW-Bank	289.080,00
43.45.140	3369122_	NRW-Bank	80.300,00
43.45.141	14213513	NRW-Bank	63.360,00
43.45.141	336 9124	NRW-Bank	17.248,00
43.45.142	336 9127	NRW-Bank	67.680,00
43.45.142	336 9127	NRW-Bank	17.640,00
43.45.143	336 9126	NRW-Bank	53.760,00
43.45.143	14213603	NRW-Bank	11.040,00
43.45.117	336 9101	NRW-Bank	35.637,00
43.45.118	336 9104	NRW-Bank	104.860,89
<b>Summe:</b>			<b>3.260.030,22</b>



## **Berichtsentwurf**

### **zur Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Stadt Wuppertal in den Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal zum 1.5.2013 gemäß § 9 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung NRW (Ausgliederungsbericht)**

#### **I. Einleitung**

Die Stadtentwässerung wird seit dem 1.5.2013 - gemeinsam mit der Wasserversorgung als Eigenbetrieb ohne Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW), der Eigenbetriebsverordnung NRW (EigVO NRW) sowie der zugehörigen Betriebsatzung geführt.

Vorausgegangen ist eine Ausgliederung der Stadtentwässerung auf eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung mit anschließender Zusammenfassung mit dem Eigenbetrieb Wasser zu einem Eigenbetrieb.

Gemäß § 9 Abs. 1 EigVO NRW sind bei der Errichtung eines Eigenbetriebes durch Ausgliederung von Vermögen und Schulden aus dem Haushalt der Stadt (im Folgenden als "Ausgliederung" bezeichnet) deren Gegenstand und Wert in der Betriebsatzung festzusetzen. Gleichzeitig sind in einem Ausgliederungsbericht die für die Angemessenheit der Einbringung wesentlichen Umstände darzulegen.

Vor diesem Hintergrund legt die Betriebsleitung des Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal den nachfolgenden Ausgliederungsbericht vor.

#### **II. Rechtliche und wirtschaftliche Begründung der Ausgliederung**

Mit Beschluss vom 4.3.2013 hat der Rat der Stadt Wuppertal die Wasserversorgung und die Stadtentwässerung auf kommunaler Ebene in Form eines Eigenbetriebes zusammengeführt.

Dabei wurde zunächst die Aufgabe der Wasserversorgung als wirtschaftliche Betätigung nach §§ 107 Abs. 1, 114 GO NRW auf einen Eigenbetrieb übertragen und die Stadtentwässerung nach § 107 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 auf eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung ausgegliedert. Der Eigenbetrieb Wasser und die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Stadtentwässerung wurden anschließend zulässigerweise nach § 8 Satz 4 EigVO zu einem "Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal" zusammengefasst.

Zweck des Eigenbetriebes ist

- die Erfüllung der der Stadt Wuppertal gemäß § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) obliegenden Pflicht zur Abwasserbeseitigung
- die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gemäß § 47a LWG NRW,

- die Erfüllung der von der Stadt Wuppertal gemäß öffentlich-rechtlicher Vereinbarung mit dem Wupperverband übernommenen Unterhaltungspflichten – verbunden mit der Gewässerausbaupflicht – an den verrohrten Gewässern oder Gewässerabschnitten, die Bestandteil des Entwässerungsnetzes der Stadt sind.

Hintergrund der Neustrukturierung städtischer Aufgaben ist der erklärte Wille der Stadt Wuppertal, die sensiblen Bereiche der Daseinsvorsorge - Wasserversorgung und Stadtentwässerung - auf kommunaler Ebene zu führen und damit gegen exogene Gefährdungen abzusichern. Gleichzeitig sollen durch Anwendung des öffentlichen Preisrechts und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die vom Bürger zu zahlenden Gebühren der öffentlichen Regulierung unterliegen.

Durch zusätzliche Synergieeffekte, die sich gerade aus dem gemeinsamen Betrieb von Wasserversorgung und Stadtentwässerung ergeben, sollen zusätzlich Gebührenerkennungspotentiale für die Bürger der Stadt Wuppertal bei gleichzeitiger Haushaltsneutralität für die Stadt Wuppertal generiert werden.

Synergieeffekte ergeben sich insbesondere aus dem gemeinsamen Personaleinsatz, der Reduzierung von Schnittstellen zwischen Wasserversorgung und Stadtentwässerung sowie bei der Durchführung von Investitionsvorhaben.

### **III. Übertragung von Vermögensposten und Schulden**

Die aus dem städtischen Regiebetrieb "Stadtentwässerung" in das Sondervermögen des Eigenbetriebes überführten Vermögensgegenstände und Schulden ergeben sich aus der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft "XXX" gemäß § 9 Abs. 1 EigVO geprüften und am XXXX mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Eröffnungsbilanz des "Eigenbetriebes Wasser und Abwasser Wuppertal" zum 1.5.2013, die als Anlage diesem Ausgliederungsbericht beigefügt ist.

Der Auftrag zur Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde nach Benennung durch den Betriebsausschuss mit Zustimmung der Gemeindeprüfungsanstalt erteilt.

Im Einzelnen enthält die Eröffnungsbilanz das dem Eigenbetrieb zum Ausgliederungsstichtag zuzuordnende Anlagevermögen, das Umlaufvermögen, das satzungsmäßig festgelegte Stammkapital in Höhe von EUR 15.000.000, die Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse sowie die zu diesem Stichtag bestehenden bestimmten wie unbestimmten Verbindlichkeiten.

Der Mehrbetrag, um den das Anlagevermögen und das Umlaufvermögen als Aktiva das satzungsmäßige Kapital, die zum 1.5.2013 übernommenen Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten überstiegen hat, wurde entsprechend dem Ausgliederungsbeschluss des Rates in die Allgemeine Rücklage im Rahmen des Eigenkapitals eingestellt. Die allgemeine Rücklage beträgt EUR 3.164.366.

Die auf den Eigenbetrieb übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Posten des Eigenkapitals sind vollständig in der Eröffnungsbilanz enthalten und wurden in der Eröffnungsbilanz den gesetzlichen Vorschriften entsprechend bewertet.

Die Bewertung der Posten der Eröffnungsbilanz wurde wie folgt vorgenommen:

### Allgemeines

Die Sachanlagen wurden grundsätzlich mit den Werten übertragen, die sich aus ihren Wertansätzen zum 30.4.2013 aus der NKF-Bilanz der Stadt Wuppertal ergeben (Buchwerte).

### Grundstücke

Die Grundstücke, die bereits bei der erstmaligen Aufstellung der NKF-Bilanz zum 1.1.2008 im Eigentum der Stadt Wuppertal standen und dort entsprechend bilanziert wurden, wurden mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten angesetzt.

Zugänge seit dem 1.1.2008 wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt.

### Gebäude

Die Gebäude, die bereits bei der erstmaligen Aufstellung der NKF-Bilanz zum 1.1.2008 im Eigentum der Stadt Wuppertal standen und dort entsprechend bilanziert wurden, wurden mit vorsichtig geschätzten Zeitwerten, abzüglich planmäßigen Abschreibungen angesetzt.

Zugänge seit dem 1.1.2008 wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt und planmäßig abgeschrieben.

### Technische Anlagen und Maschinen

Technische Anlagen und Maschinen, die bereits bei der erstmaligen Aufstellung der NKF-Bilanz zum 1.1.2008 im Eigentum der Stadt Wuppertal standen und dort entsprechend bilanziert wurden, wurden mit Wiederbeschaffungszeitwerten nach Gebührenrecht angesetzt und planmäßig abgeschrieben.

Die Bewertung zum 1.1.2008 erfolgte auf Basis einer Vermögensbewertung nach dem Mengenwertverfahren der Fa. Pecher aus dem Jahr 2002, die auf den 31.12.2007 fortgeschrieben wurde.

Zugänge seit dem 1.1.2008 wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt und planmäßig abgeschrieben.

### Forderungen gegenüber der Stadt Wuppertal

Die Forderungen gegenüber der Stadt Wuppertal wurden mit dem Nennwert angesetzt. Sie entsprechen in voller Höhe der Rückstellung für Gebührenüberdeckungen der Vorjahre.

### Sonderposten für Investitionszuschüsse

Der Sonderposten für Investitionszuschüsse beinhaltet die Zuschüsse an die Stadt Wuppertal. Die Zuschüsse wurden mit den vereinnahmten Beträgen, vermindert um planmäßige Auflösungen angesetzt.

Den Auflösungen der bis zur erstmaligen Aufstellung der NKF-Bilanz zum 1.1.2008 erhaltenen Investitionszuschüsse wurde eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 60 Jahren zugrunde gelegt. Diese Nutzungsdauer wird ab 01.01.2008 ebenfalls für die Zuschüsse zugrunde gelegt, die nicht direkt zugeordnet werden können.

Sofern die Zuschüsse seit dem 01.01.2008 Einzelmaßnahmen zugeordnet werden können, werden diese Zuschüsse entsprechend den Nutzungsdauern der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

### Empfangene Ertragszuschüsse

Die empfangenen Ertragszuschüsse wurden mit den vereinnahmten Beträgen, vermindert um planmäßige Auflösungen angesetzt.

Den Auflösungen der bis zur erstmaligen Aufstellung der NKF-Bilanz zum 1.1.2008 erhaltenen Ertragszuschüsse wurde eine durchschnittliche Nutzungsdauer von 60 Jahren zugrunde gelegt. Diese Nutzungsdauer wird ab 01.01.2008 ebenfalls für die Zuschüsse zugrunde gelegt, die nicht direkt zugeordnet werden können.

Sofern die Zuschüsse seit dem 01.01.2008 Einzelmaßnahmen zugeordnet werden können, werden diese Zuschüsse entsprechend den Nutzungsdauern der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

### Rückstellungen

Die Rückstellungen betreffen die Gebührenüberdeckungen der Vorjahre und wurden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme angesetzt. Sie entsprechen in voller Höhe den Forderungen gegenüber der Stadt Wuppertal aus Gebührenüberdeckungen der Vorjahre.

### Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen zweckgebundene Darlehen der Stadtentwässerung. Die Darlehen wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

### Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wuppertal beruhen auf einem Trägerdarlehen, dass mit seinem Rückzahlungsbetrag angesetzt wurde. Das Darlehen ist in Höhe von 154.808 T€ verzinslich und in Höhe von 120.000 T€ unverzinslich.

Der verzinsliche Teil entspricht der abgabenrechtlichen Basis der kalkulatorischen Verzinsung des Anlagevermögens.

#### **IV. Erklärung der Betriebsleitung**

Die Betriebsleitung geht davon aus, dass in dem vorliegenden Ausgliederungsbericht alle für die Angemessenheit der Errichtung des "Eigenbetriebes Wasser und Abwasser" durch Ausgliederung von Vermögen aus dem Haushalt der Stadt (Regiebetrieb Stadtentwässerung) zum 1.5.2013 wesentlichen Umstände vollständig und wahrheitsgemäß dargelegt wurden.

Wuppertal, den

---

Betriebssatzung Eigenbetrieb Wasser und Abwasser Wuppertal vom 25.03.2013, „Der Stadtbote“ Nr. 10/2013 vom 27.03.2013

1. Änderung der Betriebssatzung vom 07.05.2013, „Der Stadtbote“ Nr. 17/2013 vom 08.05.2013
2. Änderung der Betriebssatzung vom 30.08.2018, „Der Stadtbote“ Nr. 43/2018 vom 27.12.2018
3. Änderung der Betriebssatzung vom 21.11.2019, „Der Stadtbote“ Nr. 41/2019 vom 27.11.2019
4. Änderung der Betriebssatzung vom 10.12.2020, „Der Stadtbote“ Nr. 61/2020 vom 15.12.2020